METALL
BIELEFELD-HERFORD-MINDEN

AGV BIELEFELD

An die Geschäftsleitungen
und die Personalabteilungen
unserer Mitgliedsfirmen

Am Sparrenberg 8
33602 Bielefeld
☎ (0521) 964870
Fax (0521) 9648788
info@unternehmerverband.de

Nr. 2/23
2. März 2023
sev-pe

BETRIEBSRATSANHÖRUNG

Ausspruch einer Kündigung vor Ablauf der Anhörungsfrist beim Betriebsrat
Arbeitsgericht Bielefeld, Urteil vom 08.02.2023, 6 Ca 1556/22

Sehr geehrte Damen und Herren,

widerspricht der Betriebsrat einer Kündigung ohne einen ausdrücklichen Hinweis auf eine „abschließende Stellungnahme“, kann der Arbeitgeber nicht ohne Weiteres von einer Fristverkürzung ausgehen.

Wir nehmen eine aktuelle Entscheidung des Arbeitsgerichts Bielefeld zum Anlass, Sie auf eine mögliche Fehlerquelle im Kündigungsverfahren hinzuweisen. Nach § 102 Absatz 1 BetrVG ist der Betriebsrat vor jeder Kündigung anzuhören. Eine ohne Anhörung des Betriebsrats ausgesprochene Kündigung ist unwirksam. Die Anhörungsfrist beträgt bei einer ordentlichen Kündigung eine Woche **(Wochenfrist)**, bei einer außerordentlichen Kündigung drei Tage **(Drei-Tages-Frist).**

Fristverkürzung:

Äußert sich der Betriebsrat vor Ablauf der jeweiligen Frist abschließend zur Kündigung, darf der Arbeitgeber bereits vor Ablauf der Frist kündigen. Vom Arbeitgeber in einem solchen Fall noch ein Abwarten bis zum Ablauf der Frist zu verlangen, wäre ein überflüssiger Formalismus, so das Bundesarbeitsgericht (BAG) in ständiger Rechtsprechung.

Anhaltspunkte für eine abschließende Stellungnahme des Betriebsrates liegen regelmäßig vor, wenn der Betriebsrat dem Arbeitgeber mitteilt, **er stimme der beabsichtigten Kündigung ausdrücklich und vorbehaltlos zu**, oder **erklärt, von einer Äußerung zur Kündigungsabsicht abzusehen**.

Beim Widerspruch gegen eine Kündigung setzt die Rechtsprechung aber strengere Maßstäbe an:

„*Der Arbeitgeber darf nur dann von einer abschließenden (…) Stellungnahme des Betriebsrats ausgehen, wenn er (…) aufgrund besonderer Umstände sicher sein kann, der Betriebsrat werde sich innerhalb der gesetzlichen Frist keinesfalls noch einmal – **und es sei es „nur“ zur Ergänzung der Begründung des schriftlich eingelegten Widerspruchs** – äußern.*“

Metallindustrie
Geschäftsstelle Herford
Mittelweg 28
32051 Herford
☎ (05221) 93360
Fax (05221) 933619
e-mail: info@arbeitgeberverband-herford.de

Metallindustrie
Geschäftsstelle Minden
Pöttcherstraße 10
32423 Minden
☎ (0571) 828200
Fax (0571) 85194
e-mail: info@agv-minden.de

Zusammengefasst hat das Arbeitsgericht Bielefeld in seiner Entscheidung ausgeführt:

- ⇨ Einer Äußerung des Betriebsrats im Anhörungsprozess kommt nur fristverkürzende Wirkung zu, wenn ihr der Arbeitgeber unzweifelhaft entnehmen kann, dass es sich um eine abschließende Stellungnahme handelt (**ausdrückliche Erklärung**).
- ⇨ Fehlt es an einer ausdrücklichen Erklärung, ist der Inhalt der Stellungnahme durch **Auslegung** zu ermitteln (§§ 133, 157 BGB). **Besondere Anhaltspunkte** für eine abschließende Stellungnahme liegen regelmäßig vor, wenn der Betriebsrat erklärt, er **stimme der Kündigung ausdrücklich und vorbehaltlos zu oder erklärt, er werde von einer Äußerung zur Kündigungsabsicht absehen.**
- ⇨ In anderen Fällen wird der Arbeitgeber nur von einer abschließenden Stellungnahme ausgehen können, wenn sichere Anhaltspunkte bestehen, dass der Betriebsrat keine weitere Stellungnahme abgeben wird. Im Zweifel, so das Arbeitsgericht, müsse der Arbeitgeber beim Betriebsrat nachfragen und um Klarstellung bitten. Im vorliegenden Verfahren lagen aus Sicht des Gerichts ausreichende Anhaltspunkte noch nicht schon deshalb vor, weil der Betriebsrat in der Vergangenheit Stellungnahmen nicht ergänzt

Mit freundlichen Grüßen

Severith